



Satzung

Kindergarten Förderverein Jägerwirth

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen Kindergarten Förderverein Jägerwirth
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jägerwirth
3. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, den Kindergarten Jägerwirth in Jägerwirth ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:

- a. Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und materieller Weise
- b. Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
- c. Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen
- d. Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit

Der Verein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der vom Mitglied zum Ende des Kindergarten – Jahres, schriftlich erklärt werden kann;
 - b. durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - c. durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
 - d. durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird;
4. Im Fall des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
5. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand



§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährige stattfindende Mitgliederversammlung
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung in der Mitte.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3 Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
 - b) Die Entlastung des Vorstands mit einfacher Mehrheit
 - c) Die Wahl des neuen Vorstandes
 - d) Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen
 - e) Die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer/innen
 - f) Die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages
 - g) Die Beratung über die geplanten Verwendungen der Mittel
 - h) Die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i) Die Änderung der Satzung (Ausnahme §9, Abs.3)
 - j) Die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.



§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Stellvertretende/r Schatzmeister/in
- Schriftführer
- Beisitzer/innen, die bei Bedarf berufen werden können (wenn gewünscht)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinn des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein alleine vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 1 Jahr zu Beginn des Kindergarten – Jahres gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

Die /der Vorstand, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform (Mail, Schreiben und Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenprüfung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Kindergarten – Jahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Kindergarten – Jahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes



§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Fürstenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Jägerwirth, 24.10.2016